



Vorlage zu TOP 6

der LKB-Vorstandssitzung am 13. Dezember 2017

Ausweisung von Zentren im Krankenhausplan des Landes Brandenburg

Auf Basis der Vorlage und der einleitenden Ausführungen der Geschäftsstelle zum aktuellen Stand der Beratungen in der Arbeitsgruppe beim MASGF zum „Ausweis von Zentren im Brandenburger Krankenhausplan“ hat der Vorstand in der letzten Sitzung am 29. November 2017 den vorliegenden Entwurf des MASGF für Verfahrenshinweise auf Zuweisung besonderer Aufgaben im Land Brandenburg diskutiert und das weitere Verfahren sowie eine Positionierung der LKB für die Sitzung der Landeskonferenz für Krankenhausplanung am 6. Dezember 2017 abgestimmt.

Im Ergebnis wurde der vorliegende Entwurf des MASGF für eine Verfahrensregelung in seiner Gesamtheit kritisch bewertet. Der Vorstand kam darüber ein, dass sich die LKB im Rahmen der Beratungen in der kommenden Landeskonferenz für Krankenhausplanung zu dem vorliegenden Entwurf der Verfahrenshinweise des MASGF enthalten solle, zumal das MASGF dafür über die alleinige Entscheidungskompetenz verfüge. Grundsätzlich sollten aus Sicht der LKB jedoch alle entscheidungsfähigen Anträge in der Landeskonferenz behandelt werden und sei die LKB-Bank von einem jeweils zustimmenden Votum dafür ausgegangen. Sofern sich hierbei ggf. zeitliche Umsetzungsschwierigkeiten abzeichnen sollten, solle auf eine möglichst zeitnahe Fortführung der Beratungen gedrängt werden.

Im Rahmen der Beratungen der Landeskonferenz für Krankenhausplanung am gestrigen Tag hat das MASGF, auf Nachfrage der LKB, einleitend die Gründe der vorgenommenen Änderungen gegenüber der in der im Nachgang zur letzten Arbeitsgruppensitzung am 20. Oktober 2017 übermittelten Entwurfsfassung des Ministeriums dargestellt und die hiermit aus Sicht des MASGF zusammenhängenden Hintergründe und Auslegungen erläutert.

Hinsichtlich der von Seiten der LKB insbesondere kritisierten Vorgabe, dass die überörtliche und krankenhausesübergreifende Aufgabenwahrnehmung nunmehr an die Voraussetzung der

Erbringung eines maßgeblichen relevanten Anteils an der Versorgung hinsichtlich der Gesamtfälle des Landes Brandenburgs, mindestens jedoch im eigenen Versorgungsgebiet, bezogen auf die Zentrumsleistung geknüpft sei, legte das Ministerium dar, dass aus seiner Sicht, nach Beratung durch Experten bzw. nach Austausch mit Kollegen in den anderen Bundesländern, von einem maßgeblichen Anteil auszugehen sei, wenn vom Zentrum mehr als 10% der Fälle des Landes Brandenburg bzw. mehr als 40% der Fälle der Versorgungsregion jeweils bezogen auf die entsprechenden Hauptdiagnosen der Zentrumsleistungen erbracht werden.

Bezüglich der von der LKB ebenfalls sehr kritisch bewerteten Vorgabe, dass das Zentrum Aufgaben von Forschung und Lehre wahrnehmen müsse, führte das MASGF aus, dass dies nicht bedeute, dass das Zentrum zwingend universitären Charakter besitzen müsse. Vielmehr könne z.B. auch der Status eines Akademischen Lehrkrankenhauses, die Übernahme von Lehraufträgen oder Dozententätigkeiten die Erfüllung dieser Vorgabe im Einzelfall begründen. Das MASGF sagte zu, dies entsprechend auch protokollarisch festzuhalten.

Darüber hinaus machte das MASGF aber auch deutlich, dass es, auch mit Blick auf mögliche prozessuale Auseinandersetzungen in Nachgang, über vorliegende Anträge nur auf der Basis eines unterstützenden Votums der Landeskonzferenz für Krankenhausplanung zu den Verfahrenshinweisen entscheiden wolle.

Nach intensiver interner Diskussion sowohl auf Krankenkassen- als auch auf LKB-Seite, stellten die Kostenträger klar, dass der vorliegende Entwurf der Verfahrenshinweise auch unter Berücksichtigung der o.g. vom MASGF mündlich vorgetragenen Erläuterungen und Auslegungen, weiterhin sehr kritisch betrachtet und in dieser Form abgelehnt werde. Außerdem sei für die Krankenkassenseite eine Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen, auch für die Anträge über den Bereich der Tumorzentren hinaus, in der Kürze nicht möglich.

Die LKB teilte mit, dass sie den aktuellen Sachstand, insbesondere unter Berücksichtigung der vom MASGF in der Sitzung erstmals mündlich vorgetragenen Auslegungen, sehr zügig in seinen Gremien beraten und dem MASGF das Ergebnis der Beratungen mitteilen werde. Unabhängig vom Ausgang der weiteren Beratungen und Abstimmungen machte die LKB deutlich, dass sich nichts an der grundsätzlichen Auffassung der LKB ändern werde, dass die alleinige

Entscheidungskompetenz über die Verfahrensregelung und letztendlich über die die Anträge der Kliniken beim Land liege und es sich bei der Landeskonzferenz für Krankenhausplanung um ein beratendes und kein entscheidendes (auch kein mitentscheidendes) Gremium handeln würde. Insofern seien mögliche Zustimmungen bzw. Abstimmungen mit der LKB lediglich im Sinne der Kliniken und ggf. einer Verfahrensbeschleunigung zu werten.

Die LKB drängte abschließend auf eine möglichst zeitnahe Fortführung der Beratungen und Beschlussfassung in der Landeskonzferenz. Das MASGF legte dar, dass es ebenfalls an einer möglichst zügigen Umsetzung interessiert sei, eine Terminierung noch in diesem Jahr aus verfahrensrechtlichen und organisatorischen Gründen jedoch ausscheide. Es wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bislang lediglich von zwei Kliniken mit Tumorzentrumsanträgen Präzisierungen vorliegen würden und insofern den Kliniken durch eine spätere Terminierung mehr Zeit zur Verfügung stehen würde, ihre Anträge „aussagekräftig nachzuarbeiten“.

In der Folge wurde die nächste Landeskonzferenz für Krankenhausplanung, abweichend vom üblichen Turnus, für den 22. Januar 2017 terminiert. Das MASGF hielt an seinem Vorschlag fest, dass an diesem Termin - eine abgestimmte Verfahrensregelung vorausgesetzt - im Sinne einer Priorisierung, die Anträge der Kliniken auf Ausweisung eines Onkologischen Zentrums/Tumorzentrums bzw. auf die Zuweisung der entsprechenden besonderen Aufgaben beraten werden sollen. Die Beratung der weiteren Zentrumsanträge solle in der nächsten Sitzung im März erfolgen.

Beratungsziel:

Der Vorstand wird um Beratung und Positionierung zum aktuellen Sachstand sowie zum weiteren Vorgehen gebeten.